

# Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Schutzmasken bei Praktika in Hochschullaboratorien

Die [SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel](#) enthält Maßnahmen für alle Bereiche und Arbeitsplätze, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden kann. Dabei bleiben Abstand, Hygiene und Masken (steht im Folgenden für medizinische Masken, medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Masken) und FFP2-Atemschutzmasken) die wichtigsten Instrumente, solange es keinen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 gibt. Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln.

Derzeit ist der Einsatz von Mund-Nase-Bedeckungen (Community-Masken) im beruflichen Kontext nicht mehr möglich. [Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#), die am 27.1.2021 in Kraft getreten ist, hat klargestellt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten ausschließlich normierte Masken zur Verfügung stellen müssen.

Die Corona-ArbSchV gilt auch für Beschäftigte an Hochschulen und Universitäten. Studierende sind im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und damit auch im Geltungsbereich der Corona-ArbSchV nicht erfasst. Die Anforderungen des staatlichen Rechts, also auch des ArbSchG, gelten jedoch gemäß DGUV Vorschrift 1 auch für Versicherte, die keine Beschäftigten sind. Damit sind alle erforderlichen Maßnahmen auch für die Studierenden umzusetzen.

Einen Überblick über den Einsatz von Schutzmasken in der Arbeitswelt gibt die BAuA: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=18](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=18)

Insbesondere bei Tätigkeiten in chemischen Laboratorien im Rahmen von Hochschulpraktika ist der Einsatz von Masken als zusätzliche Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 kritisch zu hinterfragen. Die Hochschulleitung als verantwortlicher Unternehmer hat in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden umzusetzen sind.

Dazu sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

In Laboratorien, in denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, können für die Beschäftigten und Studierenden durch Tragen einer Maske folgende zusätzliche Gefährdungen entstehen:

1. Bei Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen können Stoffe unbemerkt auf die Maske gelangen, entweder durch Spritzer oder über kontaminierte Finger bzw. Handschuhe. Mit einer so verunreinigten Maske besteht eine längere und intensivere Exposition gegenüber den Gefahr- oder Biostoffen. Es kann ggf. auch die Gefahr einer Inkorporation auftreten, da Stoffe unbemerkt durch die Maske an den Mund gelangen.

2. Schon nach kurzer Tragezeit kann die Maske feucht werden. Da innerhalb der Laboratorien in der Regel Schutzbrillen zu tragen sind, beschlagen diese. Die Sicht verschlechtert sich, die Unfallgefahr erhöht sich.
3. Auch kommerziell verfügbare Masken können aus unterschiedlichsten Materialien bestehen. Die Hersteller geben hierzu in der Regel keine konkreten Auskünfte. Unerwünschte Wechselwirkungen zwischen Maske und im Labor eingesetzten Gefahrstoffen sind daher nicht auszuschließen.
4. In Bezug auf Gefährdung durch Brände sind die Anforderungen aus Abschnitt 4.4.1 der TRGS 526 und der DGUV Information 213-850 (Laborrichtlinie) einzuhalten, was das Material von Kleidung und Accessoires, also auch von Masken, betrifft.
5. Medizinischer Mund-Nase-Schutz (OP-Masken) stellt nach derzeitigem Wissensstand keinen ausreichenden Schutz der Trägerinnen und Träger vor einer Infektion dar. Zudem kann überall beobachtet werden, dass sich Menschen beim Tragen von Masken in einer falschen Sicherheit wiegen und daher den Mindestabstand viel häufiger als notwendig unterschreiten.
6. Werden FFP2-Atmungschutzmasken eingesetzt, so muss auf Tragezeit und Tragepausen geachtet werden. Die Nutzenden müssen über das korrekte Tragen unterwiesen werden, damit sowohl ein ausreichender Eigenschutz als auch ein Fremdschutz erreicht werden kann. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist allen anzubieten, die FFP2-Masken länger als eine halbe Stunde pro Tag tragen müssen.

Die Corona-ArbSchV gibt klar vor, dass der konsequenten Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes durch organisatorische und/oder im Einzelfall auch baulich-technische Maßnahmen absolute Priorität einzuräumen ist.

Erst wenn diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, weil die Art der Tätigkeit es nicht zulässt, müssen Masken zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Bei der Verwendung von Masken in Laboratorien ist darauf zu achten, dass die Masken regelmäßig (wenn sie kontaminiert oder durchfeuchtet sind, mindestens aber arbeitstäglich) gewechselt und nach der Verwendung sachgerecht entsorgt werden. Eine Wiederverwendung der Masken ist u.a. aufgrund der Kontaminationsgefahr nicht möglich.

In Hochschulpraktika sollte aus Sicht der Bayer. LUK die Einhaltung von Mindestflächen oder Mindestabständen grundsätzlich möglich sein. In Einzelsituationen kann es notwendig werden, dass Praktikumsaufsicht oder Betreuungspersonal mit Studierenden näher zusammenarbeitet. In diesen Fällen sind Masken unter Berücksichtigung o. g. Gesichtspunkte auszuwählen, zur Verfügung zu stellen und zu tragen.

Weitere Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung für Hochschulen während der SARS-CoV-2 Epidemie finden Sie hier: <https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/index.jsp>

Gez.  
Dr. Birgit Wimmer  
Baudirektorin  
Leiterin Abteilung Bildungswesen